

Benutzungsordnung der Mediothek Ilsfeld

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) i.V.m. §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 14.12.2015 (GBl. 1147, S. 1153) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mediothek ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Gemeinde Ilsfeld.
- (2) Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, der persönlichen Bildung, der Freizeitgestaltung sowie der Kommunikation.
- (3) Zur Ausleihe von Medien aller Art kann die Mediothek von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ilsfeld genutzt werden. Auswärtige Personen können zugelassen werden.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die NutzerInnen melden sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis einer personensorgeberechtigten Person.
- (2) Mit der Unterschrift erkennen die NutzerInnen bzw. Personensorgeberechtigte die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Kinder ab 6 Jahre können einen eigenen Mediotheksausweis bekommen. Nach der Anmeldung erhält man einen Mediotheksausweis, der beim Entleihen der Medien vorzulegen und nicht übertragbar ist. Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust des Mediotheksausweises sind der Mediothek unverzüglich mitzuteilen. Für den Missbrauch des Mediotheksausweises haftet der/die Nutzende. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist entgeltpflichtig.
- (3) Für die Durchführung des Ausleiheverfahrens speichert und verarbeitet die Mediothek personenbezogene Daten wie Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer, bei Minderjährigen auch die Daten einer personensorgeberechtigten Person. Eine E-Mail-Adresse kann freiwillig angegeben werden und dient für folgende Benachrichtigungszwecke: Erinnerungsmail zur Medienrückgabe 3 Tage vor Ablauf der Leihfrist und Infomail für bereitgestellte Vorbestellungen und Fernleihmedien. Der/die Nutzende erklärt sich mit der Unterschrift bei der Anmeldung damit einverstanden, dass die Mediothek Ilsfeld diese Benutzerdaten elektronisch speichert. Die Speicherung erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 3 Leihfrist, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Leihfrist für Bücher und Kamishibaiarten beträgt vier Wochen, für alle andere Medienarten 2 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, die Medien über die Medienrückgabebox abzugeben (Ausnahmen: Spiele und Kamishibai-Karten).
- (3) Die entliehenen Medien sind spätestens nach Ablauf der Leihfrist abzugeben, entweder während der Öffnungszeiten in der Mediothek oder außerhalb der Öffnungszeiten durch Einwurf in die Medienrückgabebox.
- (4) Falls ein gewünschtes Medium ausgeliehen ist, kann es vorbestellt werden. Die Reservierung bleibt eine Woche bestehen.
- (5) Ausgeliehene Medien können zweimal – persönlich, telefonisch, per Mail oder online – verlängert werden, sofern diese nicht vorbestellt sind
- (6) Die Mediothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern. Bei verspäteter Rückgabe müssen Versäumnisgebühren bezahlt werden. Die unentgeltliche Überzugsfrist beträgt eine Woche, nach deren Ablauf die Säumnisgebühren unabhängig von der Zustellung des Mahnbriefes fällig werden

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 5 Fernleihe im Deutschen Leihverkehr

Fachliteratur, die nicht in der Mediothek Ilsfeld vorhanden ist, kann gegen eine Gebühr über den Deutschen Leihverkehr besorgt werden. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn das bereitgestellte Medium nicht abgeholt wird. Die Leihfrist und andere Ausleihbestimmungen der auf diesem Weg besorgten Medien legt diejenige Bibliothek fest, die Eigentümerin der Medien ist.

§ 6 Sorgfaltspflicht und Haftung

- (1) Im Interesse aller sind die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln; Beschädigungen zu unterlassen und, soweit sie bereits vorhanden waren, spätestens bei der Rückgabe der Mediothek mitzuteilen.
- (2) Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. Bei Verlust, Beschädigung oder verspäteter Rückgabe haftet die Person, auf deren Mediotheksausweis die Medien entliehen wurden.
- (3) Bei Verlust ist ein gleichwertiger Ersatz nach Absprache mit dem Personal zu beschaffen.
- (4) Bei Beschädigungen kann die Mediothek, abhängig von Alter und Wert des Mediums, eine Gebühr verlangen.
- (5) Bei Verlust von Spiele- oder anderen Zubehöerteilen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 7 Hausordnung

- (1) Es wird gebeten, sich in den Räumen der Mediothek ruhig zu verhalten, damit andere nicht gestört werden.
- (2) In der Mediothek ist das Rauchen verboten, des Weiteren ist die Mitnahme von Tieren in die Mediotheksräume nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur im Bereich des Lesecafés gestattet.
- (3) Personen, welche die Ordnung stören oder gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden.
- (4) Für Gegenstände wie Taschen oder Garderobe und andere mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Ilsfeld keine Haftung.
- (5) Das Hausrecht nimmt das Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Leitung der Mediothek kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Mediothek ausschließen.
- (2) NutzerInnen, die wiederholt zur Abgabe ihrer entliehen Medien gemahnt werden müssen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung der Mediothek.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Ilsfeld, den 23.09.2025

gez.

Bernd Bordon

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.